

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Mühlacker gültig ab dem 01.05.2023

§ 1

Die Stadtbibliothek mit der Hauptstelle Kelter und den Kinderbibliotheken Enzberg, Großglattbach, Lienzingen, Lomersheim und Mühlhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mühlacker. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§2

Die Ausleihe ist für Personen ab 18 Jahren entgeltpflichtig.

Es gelten folgende Entgelte, die mit der Anforderung fällig werden:

1. Ausleihentgelt für 12 Monate:

Erwachsene	20,00 €
Ehepartner/in für dieselbe Geltungsdauer	5,00 €
Auszubildende, Schüler und Schülerinnen, Studierende, BFD- , FSJ- ,FKJ- und FÖJ-Leistende und vergleichbare Freiwilligendienstleistende	
Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen	7,50 €

Oder alternativ zum Jahresentgelt:

Für alle Personen ab 18 Jahren:

Entgelt pro entliehenem Medium	1,50 €
Ausleihentgelt für 1 Monat	5,00 €

2. Bei Überschreitung der Ausleihfrist pro angefangener Kalenderwoche und Medium
 - bei Kindern und Jugendlichen 0,50 €
 - bei Erwachsenen 1,00 €
3. Bei verspäteter Rückgabe Entgelt für die
 1. Mahnung 2,50 €
 2. Mahnung 2,50 €
 3. Mahnung (Rechnung) 5,00 €
4. Ausstellung eines Ersatzausweises
 - bei Kindern und Jugendlichen 2,50 €
 - bei Erwachsenen 5,00 €
5. Vorbestellung pro Medium 1,00 €
6. Kontoauszug über entlehene Medien 0,50 €
7. Sonstige Kostenersätze
Bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums muss der Anschaffungspreis zzgl. 2,50 € Einarbeitungskosten bezahlt werden. Für den Ersatz verloren gegangener Teile bzw. Verbuchungsmaterialien wird unabhängig von den Kosten der Teile ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 € erhoben. Ist ein Teileersatz nicht möglich, muss das ganze Medium zzgl. 2,50 € Einarbeitungskosten ersetzt werden.

Eine Ausleihe ist nur mit Bibliotheksausweis möglich; sein Verlust ist sofort zu melden. Bis zur Meldung des Verlustes ist jede Person für den Missbrauch ihres Ausweises verantwortlich. Die Ausleihdauer beträgt für Medien in der Regel 4 Wochen. Nach Ablauf der Ausleihfrist gilt der folgende Öffnungstag als Kulanztag. Die Ausleihdauer kann während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek einmal um dieselbe Zeitdauer verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Für bestimmte Medienarten kann die Ausleihdauer verkürzt werden.

§4

Die Stadtbibliothek verarbeitet nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze folgende personenbezogene Daten:

Vorname und Familienname	Geschlecht	Geburtsdatum
	Adresse	

§5

Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Benutzer/die Benutzerin.

§6

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.